

36. Hat der inländische Richter das Vollstreckungsurteil auch dann zu erlassen, wenn der Beklagte die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts bestritten, und dieses seine Zuständigkeit gegenüber dem ausgebliebenen Beklagten nur im Wege des Versäumnisverfahrens deshalb als vorhanden angesehen hatte, weil es die vom Kläger zur Begründung der Zuständigkeit vorgetragene Behauptungen auf Grund fingierten Zugeständnisses als wahr angenommen hat?

RPD. §§ 723, 328 Abs. 1 Nr. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Januar 1911 i. S. G. u. Gen. (Bell.) w. L. (RL). Rep. VII. 583/10.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten waren durch rechtskräftiges Versäumnisurteil des österreichischen Bezirksgerichts in Lana vom 22. September 1908 zur Zahlung von 3611,99 Kr. an den Kläger verurteilt worden. Inhalt des Tatbestandes des Urteils hatte der Kläger u. a. vorgetragen, die Beklagten hätten in Lana Vermögensstücke. Der Kläger erhob demnächst bei dem preuß. Landgerichte in Br. Klage mit dem Antrage, die Zulässigkeit der Vollstreckung aus dem österreichischen Urteile durch Vollstreckungsurteil auszusprechen.

Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage, indem es die Einrede der Beklagten, das österreichische Gericht sei zur Entscheidung nicht zuständig gewesen, verwarf. Die von den Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Das Berufungsurteil wurde vom Revisionsgericht aufrecht erhalten, aus folgenden

Gründen:

„Nach der Regel des § 723 RPD. ist das Vollstreckungsurteil für das rechtskräftige Urteil eines ausländischen Gerichts ohne Prüfung von dessen Gesetzmäßigkeit zu erlassen, außer wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 RPD. ausgeschlossen ist. Ob einer der in dieser Vorschrift aufgeführten fünf Fälle vorliegt, in denen die Anerkennung des Urteils des ausländischen Gerichts ausgeschlossen ist, muß von Amtswegen geprüft werden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 381). Diese Prüfung ergibt hier, daß die unter 2—5 bezeichneten Fälle nicht zutreffen; insbesondere auch nicht der zu 5, denn die Gegenseitigkeit in bezug auf die Behandlung der Urteile deutscher Gerichte durch die österreichischen Gerichte ist verbürgt. In Frage steht nur, ob die Ausnahmenvorschrift unter Nr. 1 anwendbar ist, ob also „die Gerichte“ des österreichischen Staats nach den deutschen Gesetzen zuständig sind. Zu entscheiden ist daher, ob hier nach den deutschen Gesetzen irgend ein österreichisches Gericht für die Entscheidung des Vorprozesses zuständig war (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 135). Diese Frage muß bejaht werden; denn nach den deutschen Prozeßgesetzen muß, wenn die bei der Erhebung der Hauptklage und bei der Erlassung des für vollstreckbar zu erklärenden fremdländischen Urteils vorhanden gewesenen Tatumsstände zugrunde gelegt werden, die Zuständigkeit des

österreichischen Bezirksgerichts in Lana deshalb als begründet anerkannt werden, weil sich damals Vermögen der Beklagten, die in Österreich keinen Wohnsitz hatten, im Bezirke dieses Gerichts befunden hat (§ 23 ZPO.).

Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts hat in dem Falle, daß, wie hier, die Zuständigkeit auf die Behauptung selbständiger, nicht mit den klagebegründenden Tatsachen zusammenfallender Tatsachen (des Vorhandenseins von Vermögen der Beklagten im Bezirke des angerufenen Gerichts) gestützt wird, der Kläger den Nachweis der behaupteten Tatsachen zu erbringen, um die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu begründen. Diesen Nachweis hat der Kläger im Hauptprozeße sachlich nicht geführt. Das österreichische Gericht hat aber auf Grund des § 396 österr. ZPO. die Klagebehauptungen, da die Beklagten den zur Verhandlung über die Klage angeetzten Termin versäumt hatten, für wahr gehalten, seine Zuständigkeit als vorhanden angesehen und die Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Es kommt nun freilich nicht darauf an, ob hierbei die österreichischen Gesetze richtig angewendet sind; vielmehr ist im Falle des § 328 Nr. 1 ZPO. entscheidend, ob die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts (in Lana oder eines anderen österreichischen Gerichts) auch dann anzunehmen gewesen wäre, wenn die für die Frage der Zuständigkeit gegebenen deutschen Gesetze angewendet worden wären. Nach diesen aber hätte der Prozeßrichter ebenfalls zu dem Ergebnisse kommen müssen, daß das Gericht in Lana zuständig war. Denn nach § 331 ZPO. hätte gegen die im Verhandlungstermine nicht erschienenen Beklagten das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden angenommen werden müssen. Dieses Vorbringen umfaßte auch die Behauptung, daß sich im Bezirke Lana Vermögen der Beklagten befinde, und hieraus ergab sich nach § 23 ZPO. die Zuständigkeit des dortigen Gerichts.

Es erhebt sich aber die Frage, ob ein solcher nur auf Grund prozeßrechtlicher Fiktion als geführt anzusehender Nachweis der Zuständigkeit als ausreichend anzusehen ist, obschon von Amtswegen nach § 328 Nr. 1 festzustellen ist, ob das ausländische Gericht nach den deutschen Gesetzen zuständig war. Der erkennende Senat trägt kein Bedenken, auch diese Frage, im Gegensatze zu der Auffassung des Berufungsrichters, zu bejahen. Nach der Regel des §. 723

Abf. 1 ZPO. ist das Vollstreckungsurteil, abgesehen von den in Abf. 2 und in § 328 bestimmten Ausnahmen, allgemein ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Hauptprozesses zu erlassen, also insoweit auch ohne Prüfung der Entscheidung über die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts. Die Ausnahмовorschrift des § 328 Nr. 1 trifft, wie dargetan ist, nach ihrem klaren Wortlaute und Sinne hier nicht zu. Ebenso wie sich die Beklagten, wenn sie vor einem deutschen an sich nicht zuständigen Gerichte verklagt worden wären, nicht etwa dabei beruhigen dürften, daß die besonderen ausnahmsweise die Zuständigkeit dieses Gerichts begründenden Klagebehauptungen nicht wahr waren, sondern diese Tatsachen in den durch die deutsche Prozessordnung gesetzten Formen hätten bestritten müssen, um die Annahme der Zuständigkeit zu vermeiden, ebenso durften sie sich nicht vor dem österreichischen Gerichte auf Stillschweigen beschränken. Daß die den Klageanspruch selbst sachlich stützenden Klagebehauptungen in einem solchen Falle, ebenso wie beim ausdrücklichen Zugeständnis jener Tatsachen, so auch bei stillschweigendem Zugeständnis durch Versäumung der Beklagten, als festgestellt zu erachten sind, ohne daß der deutsche Richter im Verfahren über das Vollstreckungsurteil den Nachweis zulassen darf, sie seien in Wirklichkeit unwahr, wird nirgends bestritten. Es fehlt aber an einem ausreichenden Grunde, in diesem Punkte einen Unterschied zwischen jenen Tatsachen und solchen zu machen, die lediglich für die Zuständigkeit des Gerichts von Bedeutung sind. Hat der Beklagte im Hauptprozesse in diesem Punkte jede Verteidigung unterlassen und das dem Gesetze entsprechende und ohne Verletzung der Vorschrift des § 328 Nr. 2 zugestellte Versäumnisurteil rechtskräftig werden lassen, ohne zu versuchen, es durch einen Rechtsbehelf zu beseitigen, so muß er das Urteil gegen sich gelten lassen; es kann ihm nicht gestattet werden, nunmehr das im Hauptprozesse Versäumte gleichsam wie in einem Einspruchsverfahren nachzuholen.

Auf dem hier vertretenen Standpunkte steht auch das Urteil des IV. Senats des Reichsgerichts vom 5. Februar 1885 (Rep. IV. 322/84). In dem dort entschiedenen Falle hatte der Berufungsrichter das ausländische Gericht als das des Erfüllungsorts (§ 29 ZPO.) für zuständig erklärt, weil die Behauptung des Klägers im Hauptprozesse, die Zahlung der Klagesumme an diesem Orte sei vereinbart,

im Wege des Verjährungsverfahrens als zugestanden zu erachten sei. Das Reichsgericht billigte diese Auffassung, indem es ausführte, insoweit das ausländische Gericht seine Zuständigkeit auf die bezeichnete, in contumaciam feststehende Tatsache gestützt habe und dadurch die Befehmähigkeit seiner Entscheidung mitbedingt werde, könne der Beklagte dem § 661 Abs. 1 ZPO. (jetzt § 723) zuwider nicht beanspruchen, daß der inländische Richter die Richtigkeit jener Tatsache trotzdem selbständig feststelle. Auf dem Boden derselben Anschauung steht auch das Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 6. Februar 1895 (Sächs. Arch. für Bürgerl. R. Bd. 5 S. 696). In diesem Falle hatte der für den Beklagten bestellte Prozeßpfleger die in der Klage für die Zuständigkeit des angerufenen österreichischen Gerichts vorgebrachte Behauptung, ein in Österreich liegender Erfüllungsort sei vereinbart worden, nicht bestritten, und das österreichische Gericht hatte hieraus seine Zuständigkeit entnommen; diese Entscheidung billigte das Reichsgericht und verwarf den Einwand des Beklagten, er habe den Prozeßpfleger nicht bevollmächtigt, weil die Klage dem Beklagten ordnungsmäßig gestellt sei, er die Bestellung des Pflegers gekannt habe und in seinem Verhalten ein stillschweigendes Einverständnis mit dem Verhalten des Pflegers zu finden sei. Das Urteil desselben Senats vom 16. Januar 1886 (Gruchot Bd. 80 S. 740) steht, wie in den Gründen dargelegt ist, nicht in Widerspruch mit den Anschauungen des oben angeführten Urteils des IV. Zivilsenats von 1885. In dem Urteile des Ferien senats vom 25. Juli 1908 (Rep. I. 277/08) ist zwar ausgeführt, beim Mangel entgegenstehender Bestimmung habe der inländische Richter die gesamte Sachlage, also auch solche Tatumsstände zu berücksichtigen, die dem ausländischen Gerichte nicht vorgetragen seien; dem Kläger, der vor dem ausländischen Gerichte dessen Zuständigkeit nur nach ausländischem Rechte darzulegen habe, müsse es unbenommen bleiben, vor dem inländischen Richter zum Nachweise, daß das ausländische Gericht auch nach dem deutschen Rechte zuständig sein würde, neue Tatumsstände geltend zu machen. Aus diesen Ausführungen folgt aber keineswegs, daß der inländische Richter die dem ausländischen Gerichte ohne Widerspruch des Beklagten vorgetragene Tatsache unberücksichtigt lassen dürfe, die nach deutschem Prozeßrechte als festgestellt gelten müssen und aus denen die Zuständigkeit des aus-

ländischen Gerichts folgt. Dem Standpunkte des zuletzt genannten Urteils entspricht es, wenn in dem Kommentare zur RPD. von Gaupp-Stein (Anm. Nr. 29 zu § 328) ausgeführt wird, die Geltendmachung neuer Tatsachen und Beweismittel zur Begründung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts sei zulässig, da sich die Prüfung auch auf die tatsächliche Seite der Zuständigkeit erstreckt. Die dort hieraus gezogene weitere Folgerung aber, daß es den deutschen Richter nicht binde, wenn sich die Zuständigkeit auf das fingierte Zugeständnis von Tatsachen stütze, kann als zwingend nicht anerkannt werden. Sie steht im Widerspruch auch mit dem Urteile des VI. Zivilsenats vom 25. Oktober 1909 (Entsch. Bd. 72 S. 124). Hier ist ausgesprochen, daß im Falle des § 328 Nr. 4 bei einem Versäumnisurteile durch den dem ausländischen Richter vorgetragene und von ihm infolge des Richterscheinens der Gegenpartei nach gesetzlicher Vorschrift für wahr angenommenen Sachverhalt die tatsächliche Grundlage gegeben sei, die nach eingetretener formeller Rechtskraft des Urteils auch für den deutschen Richter maßgebend bleibe. Freilich war der damals in Betracht kommende Sachverhalt nicht maßgebend für die Frage der Zuständigkeit, sondern nur von sachlicher Bedeutung für die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs selbst, nämlich dafür, ob die Anerkennung des ausländischen Urteils gegen die guten Sitten verstoße.

Hiernach ist, auch ohne Rücksicht auf die in der Berufungsinstanz zu diesem Streitpunkte erfolgte Beweisaufnahme, davon auszugehen, daß sich Vermögen der Beklagten im Gerichtsbezirke Lana befand. Für die Anwendung des § 23 RPD. ist es auch gleichgültig, ob die Vermögensstücke nur einen geringen Wert hatten — sie bestanden nach der Behauptung des Klägers in vier Obstkörben im Werte von 2 Kronen — und ob sie der Zwangsvollstreckung unterworfen sind.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 4 S. 409, Bd. 7 S. 325, Bd. 16 S. 392, Bd. 24 S. 415, 416, Bd. 51 S. 165; ferner Motive zur RPD. S. 58.

Es war daher bei der Entscheidung des Berufungsrichters, wenn auch aus anderen als im Berufungsurteil enthaltenen Gründen, zu belassen.“ . . .